

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Bestimmung des erweiterten Warenkreises für den Wochenmarkt der Gemeinde Netphen vom 22.06.1978

Aufgrund des § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW. S. 170/ SGV.NW. 7101), § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW. S. 241/ SGV.NW. 7101) sowie der §§ 1, 27, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV.NW. S. 732/ SGV.NW. 2060) wird hiermit gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Netphen vom 22.06.1978 und des der Beanstandung des Regierungspräsidenten beitretenen Dringlichkeitsbeschlusses (§ 43 Abs. 1 S. 3 GO NW) vom 20.07.1978 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Netphen werden gemäß § 67 Abs. 1 GewO folgende Warenarten feilgeboten.

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs.

Darüber hinaus werden von den Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilgeboten:

- a) abgepackte Schokolade und Süßwaren;
- b) abgepackte Gewürze, Röstkaffee, Tee und Kakao;
- c) Bürsten-, Holz-, Kork- und Seilerwaren;
- d) Porzellan, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut- und Keramikwaren;
- e) Kunststoff und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);

- f) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte;
- g) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seife und Toilettenartikel;
- h) unechter Schmuck;
- j) Wachs- und Paraffinwaren;
- k) Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o. ä. anprobiert werden müssen;
- l) Kurzwaren aller Art;
- m) Werbeartikel und Neuheiten;
- n) Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen;
- o) Lederwaren aller Art;
- p) Imbißwaren.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Netphen andere als nach § 1 dieser Verordnung zugelassenen Warenarten feilhält. Zuwiderhandlungen können gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2000 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Marktordnung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Netphen vom 26.06.1975 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Netphen, den 20.07.1978

Dr. Jartwig
Gemeindedirektor

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung ... hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungsverordnung beschlossen: ...

Artikel II

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des erweiterten Warenkreises für den Wochenmarkt

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des erweiterten Warenkreises für den Wochenmarkt der Stadt Netphen vom 22.06.1978 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 €“ ersetzt.

...

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

(Bartsch)

Bürgermeister